

RS OGH 1985/4/24 3Ob530/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1985

Norm

ABGB §615 Abs2

ABGB §705

ABGB §761

Rechtssatz

Wurde ein Besitznachfolgrecht in einem Erbübereinkommen vereinbart, so kann aber nicht schon ein erweislicher anderer Wille des Zuwendenden iSd § 615 Abs 2 ABGB eine Auslegung iS eines Erlöschens des Anwartschaftsrechtes rechtfertigen, sondern es muss ein abweichender Wille beider Parteien des Erbübereinkommens in Richtung auf Unvererblichkeit des Besitznachfolgerechtes anzunehmen sein.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 530/85
Entscheidungstext OGH 24.04.1985 3 Ob 530/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0012574

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at